

## ANHANG

### zur Friedhofordnung für die Pfarre Dorf an der Pram

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

#### NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| a) Wandgräber (Epitaphien) | € 190,-   |
| b) Reihengräber            | € 140,-   |
| c) Kindergräber            | € 70,-    |
| d) Urnengräber             | € 70,-    |
| e) Urnenwandgrab           | € 1.600,- |

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

- |                            |        |
|----------------------------|--------|
| a) Wandgräber (Epitaphien) | € 80,- |
| b) Reihengräber            | € 70,- |
| c) Kindergräber            | € 35,- |
| d) Urnengräber             | € 35,- |
| e) Urnenwandgrab           | € 70,- |

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt

beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

- |                            |        |
|----------------------------|--------|
| a) Wandgräber (Epitaphien) | € 80,- |
| b) Reihengräber            | € 60,- |
| c) Kindergräber            | € 30,- |
| d) Urnengräber             | € 30,- |
| e) Urnenwandgrab           | € 30,- |

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr in der Höhe von € 30,- zu bezahlen.

6. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

7. Für jede Aufbahrung ist eine Gebühr in der Höhe von € 70,- zu entrichten.

Im Falle einer besonderen Verschmutzung der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

8. Die Gebühren für die Dienstleistungen des Totengräbers sind direkt an diesen zu entrichten.

9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen. Im Falle einer Mahnung werden folgende Gebühren verrechnet: 1. Und 2. Mahnung € 3, jeder weitere Mahnung € 4,-.

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Dorf, 10. Juni 2019

*Karl Mitterdorfer*  
*Bernhard Hofmann*



**BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ**

A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R- <sup>1999</sup> 629 / 1 ..... 20 ..... LINZ, AM 14.06.2019

WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

*Miesenböck Beatrix*  
**Bischöfliche Notarin**



*[Handwritten Signature]*  
Generalkur